

Schulbetrieb während der Covid-19 Pandemie

Rahmen-Schutzkonzept während Normalbetrieb

gültig ab **18. August** 2020

Genehmigungsinstanz:
Geschäftsleitung Bildung

Inkraftsetzung:
8. Juni 2020

Stand:
12. August 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck	3
II. Orientierung	3
Art. 4 Informationen des Volksschulamt	3
III. Aufträge	3
Art. 5 Schulleitungen.....	3
Art. 6 Lehrpersonen	4
IV. Allgemeine Regeln	4
Art. 7 Grundsatz.....	4
Art. 8 Krankheitssymptome	4
Art. 9 Information von Eltern und externen Nutzern	4
Art. 10 Nutzung Schulareal	4
Art. 11 Regelungen für Bibliotheken und Mediotheken.....	4
V. Distanzregeln	4
Art. 12 Sensibilisierung	4
Art. 13 Distanzregeln Erwachsene	4
Art. 14 Distanzregeln Schulkinder.....	5
Art. 15 Personenhöchstzahl.....	5
VI. Hygiene, Schutz und Infrastruktur	5
Art. 16 Hygienemassnahmen.....	5
Art. 17 Reinigung	5
Art. 18 Hygienemasken.....	5
Art. 19 Lüften	5
VII. Schul- und Klassenanlässe	6
Art. 20 Veranstaltungen.....	6
Art. 21 1. Schultag.....	6
Art. 22 Angewöhnungszeit im Kindergarten.....	6
Art. 23 Schulreisen/Lager /Exkursionen	6
Art. 24 Schutzkonzepte.....	6
Art. 25 Reisen im Öffentlichen Verkehr.....	7
Art. 26 Anlässe mit mehr als 300 Personen.....	7
VIII. Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	7
Art. 27 Sportunterricht	7
Art. 28 Logopädische Therapie	7
Art. 29 Unterricht in 1:1 Situationen / Therapien.....	7
IX. Isolations- und Quarantänemassnahmen	7

Art. 30	Auftreten von allgemeinen Krankheitssymptomen.....	7
Art. 31	Massnahmen Schülerinnen und Schüler.....	7
Art. 32	Auftreten von Covid-19-Erkrankungen	8
Art. 33	Quarantäne für Heimkehrende aus Risikoländern	8
X.	Schlussbestimmungen.....	8
Art. 34	Inkraftsetzung	8

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	Art. 1	Für den Betrieb der Schule in der Pandemiezeit gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit und die speziellen Weisungen der Bildungsdirektion im Umgang mit der Pandemie.
Geltungsbereich	Art. 2	Dieses Konzept gilt für alle Regelschulen.
Zweck	Art. 3	Dieses Schutzkonzept fasst die Bestimmungen zum Normalbetrieb zusammen.

II. Orientierung

Informationen des Volksschulamt	Art. 4	Relevante Informationen des VSA sind: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Handreichung Wiederaufnahme Präsenzunterricht</u> - <u>Weisung zu personalrechtlichen Themen</u> - <u>Contact-Tracing in obligatorischen Schulen und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen</u> - <u>Leitungszirkulare zu Corona</u>
---------------------------------	--------	---

III. Aufträge

Schulleitungen	Art. 5	Die Schulleitungen, <ul style="list-style-type: none"> - Setzen die COVID-19-Grundprinzipien weiter hin im Schulbetrieb um (Abstandsregeln, Verhaltens- und Hygieneregeln); - erstellen für ihre Schulen ein angepasstes Schutzkonzept, indem geregelt ist, wie die Reduktion der Durchmischung und die Einhaltung der Minimalabstände umgesetzt wird; - prüfen und bewilligen die Schutzkonzepte für Veranstaltungen;
----------------	--------	---

Lehrpersonen	Art. 6 Die Lehrpersonen, - Setzen die COVID-19-Grundprinzipien im Unterricht um.
--------------	--

IV. Allgemeine Regeln

Grundsatz	Art. 7 Grundsätzlich wird im Schulhaus möglichst jede unnötige Zirkulation und Durchmischung von Klassen und Gruppierungen vermieden, um die Rückverfolgbarkeit im Falle eines Contact-Tracing zu ermöglichen.
Krankheitssymptome	Art. 8 Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause. Lehrpersonen und Mitarbeitende informieren die Schulleitung über Krankheitssymptome, Eltern von Schulkindern die Klassenlehrperson. Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Leiter Schulische Dienste abgesprochen. Dieser steht mit dem Schularzt in Kontakt.
Information von Eltern und externen Nutzern	Art. 9 Die Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschule, HSK-Trägerschaften) sind über das Schutzkonzept und die Verwendung der Kontaktdaten informiert.
Nutzung Schulareal	Art. 10 Während den Unterrichtszeiten ist das Schulareal gesperrt. Eltern begleiten ihre Kinder höchstens bis vor das Schulareal. Bei definierten Anlässen (z.B. Elternabende, Veranstaltungen) dürfen Eltern unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln das Schulareal betreten.
Regelungen für Bibliotheken und Mediotheken	Art. 11 Vor und nach der Benützung der Bibliotheken/Mediotheken reinigen sich die Benutzerinnen und Benutzer die Hände.

V. Distanzregeln

Sensibilisierung	Art. 12 Die Abstands- und Hygieneregeln werden zu Beginn des Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden setzen diese Regelungen im Alltag um.
Distanzregeln Erwachsene	Art. 13 Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein. Falls dieser Abstand unterschritten werden sollte, sind entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (z.B. Reduktion der Anzahl Personen, Maske, Plexiglas-scheibe, ...)

Distanzregeln Schulkinder

Art. 14

Unter Schülerinnen und Schülern gelten die Distanzregeln nicht.

Personenhöchstzahl

Art. 15

Die Abteilung Immobilien legt fest, wie viele erwachsene Personen sich maximal in Sitzungsräumen aufhalten dürfen.

VI. Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Hygienemassnahmen

Art. 16

Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler müssen regelmässig die **Hände waschen** oder die Desinfektionsmittel benutzen.

Getränke und Essen dürfen nicht geteilt werden. Die Schulzimmer werden stündlich gelüftet.

Es gelten die von Bund und Kanton vorgegebenen Schutzmassnahmen.

Reinigung

Art. 17

Nach dem Unterricht am Nachmittag werden zweimal pro Woche durch den Hausdienst gereinigt:

- Oberflächen, Elektroschalter, Fenster- und Türfallen der Schulzimmer
- Türfallen der Eingangstüren, Treppengeländer, WC Infrastruktur

An Tagen ohne Reinigung werden die oben genannten Flächen einmal pro Tag desinfiziert.

Die WC-Anlagen werden täglich gereinigt.

In den mehrfach genutzten Schulräumen stehen Desinfektionssprays zur Verfügung (wie vor den Sommerferien). Die Lehrpersonen sorgen bei Bedarf selber für die Desinfektion beim Klassen- oder Schülerwechsel.

Das Desinfektionsmittel darf nicht direkt auf Computer und Hardware gesprayt werden. Zur Reinigung der Hardware wird das Desinfektionsmittel auf ein Einwegtuch gesprayt und damit die Hardware desinfiziert.

Hygienemasken

Art. 18

Hygienemasken sind jederzeit vorrätig bei der Schulleitung gelagert und werden durch die Abteilung Immobilien angeschafft.

Lüften

Art. 19

Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich gelüftet (Schulräume nach jeder Lektion)

VII. Schul- und Klassenanlässe

Veranstaltungen	<p>Art. 20</p> <p>Aktivitäten mit grösserem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Elternveranstaltungen, klassenübergreifende Projekte können unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregelungen und <u>mit spezifischen Schutzkonzepten</u> durchgeführt werden.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit grossem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen, dass zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von 1.5 m eingehalten wird.</p> <p>Eine Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn alle Besucherinnen und Besucher Hygienemasken tragen. Die Masken werden von den Teilnehmenden selber mitgebracht.</p> <p>Für die Sicherstellung des Contact Tracing werden bei Elternveranstaltungen in Innenräumen Kontaktlisten geführt. Die Kontaktlisten werden durch die Schulleitung 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet.</p>
1. Schultag	<p>Art. 21</p> <p>Im 1. Kindergarten und in der 1. Klasse darf eine Begleitperson das Kind am ersten Schultag begleiten. Für die Begleitpersonen gilt für diesen Tag ab Betreten des Schulareals eine Maskenpflicht.</p>
Angewöhnungszeit im Kindergarten	<p>Art. 22</p> <p>Kinder des 1. Kindergartens dürfen über den 1. Schultag hinaus von einer Begleitperson in den Kindergarten begleitet werden. Falls nötig und sinnvoll, darf sich die Begleitperson im Kindergartenraum aufhalten. Distanzregeln und Hygieneregeln sind einzuhalten.</p>
Schulreisen/Lager /Exkursionen	<p>Art. 23</p> <p>Exkursionen, Lager, Schulreisen, Sporttage und Schulfeste können <u>mit spezifischen Schutzkonzepten</u> wieder durchgeführt werden.</p>
Schutzkonzepte	<p>Art. 24</p> <p>Für oben genannte Veranstaltungen und Reisen erstellen die Lehrpersonen ein Schutzkonzept und lassen dies von der Schulleitung bewilligen.</p> <p>Das Schutzkonzept muss folgende Elemente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bestimmung, wie der nötige Abstand eingehalten werden kann.- Bestimmung, ob Maskenpflicht besteht.- Bestimmung, wie sich Schüler/Eltern/Gäste/Mitarbeiter die Hände reinigen können.- Bestimmung, wie die Reinigung nach der Veranstaltung durchgeführt wird.- Bestimmung, wie die Verpflegung organisiert ist (Kein Essen teilen, kein Buffet, etc.).

Reisen im Öffentlichen
Verkehr

Art. 25

Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulan-gehörige konsequent Masken. Diese werden von der Schule zur Verfügung gestellt.

Anlässe mit mehr als 300
Personen

Art. 26

Bei der Durchführung von Anlässen mit mehr als 300 Personen ist ein Schutz- konzept zu erstellen und der Geschäftsleitung Bildung zur Genehmigung zu beantragen.

VIII. Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Sportunterricht

Art. 27

Der Sportunterricht wird wenn immer möglich im Freien durchgeführt.

Logopädische Therapie

Art. 28

Für die Logopädie stehen Plexiglastrennwände zur Verfügung

Unterricht in 1:1 Situatio-
nen / Therapien

Art. 29

Kann in Unterrichtssituationen der Mindestabstand länger als 5 min nicht ein- gehalten werden, muss die erwachsene Person entweder einen Mundschutz tragen oder hinter dem Kind stehen und die Erklärung „über die Schulter“ des Kindes abgeben.

IX. Isolations- und Quarantänemassnahmen

Auftreten von allgemeinen
Krankheitssymptomen

Art. 30

Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Sie wer- den in ein „Quarantänezimmer“ gebracht. Sie werden aufgefordert, eine Hygi- enemaske zu tragen.

Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in ärztliche Abklärung oder Selbstisolation.

Massnahmen Schülerinnen
und Schüler

Art. 31

Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrank- ten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.

Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeug- nis mit Angabe von Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Bei einer Ab- senz von mehr als einer Woche, werden individuelle Lösungen gesucht. Gege- benenfalls müssen auch Zuhause Schutzlösungen gefunden werden.

Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht längere Zeit nicht besuchen kön-

nen, müssen ein Arztzeugnis vorlegen.

Auftreten von Covid-19-Erkrankungen

Art. 32

Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.

Das erkrankte Kind oder die erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.

Die Schulleitung informiert die Eltern der betreffenden Klasse, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.

Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne. Sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.

Kommen gehäufte Fälle in derselben Klasse vor (>2), werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse sowie die Lehrperson für 10 Tage in Selbstquarantäne geschickt. Für diese Schülerinnen und Schüler wird Fernunterricht eingerichtet. Kindergartenkinder bleiben zuhause ohne Fernunterricht.

Massnahmen in der Betreuungseinrichtung werden im Einzelfall entschieden.

Quarantäne für Heimkehrende aus Risikoländern

Art. 33

Im Hinblick auf die Durchsetzung der Quarantäne, tätigt die Schule keine Nachforschungen. Vermutet die Schule, dass ein Schulkind in Quarantäne müsste, informiert die Lehrperson die Eltern nochmals über die Quarantänpflicht.

Weiss die Schule, dass ein Schulkind in Quarantäne sein müsste, wird das Kind nach Hause geschickt und die Eltern informiert. Darüber wird der Leiter Schulschulische Dienste informiert, der dann den kantonalen schulärztlichen Dienst orientiert.

X. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 34

Das Rahmenkonzept wurde von der Geschäftsleitung Bildung am 13. August 2020 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)